

Aktenzeichen: 3 AZR 806/77

LAG Saarland - Urteil des BAG vom 14. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Auskunftspflicht, § 612 Abs. 2, § 315;
TVG § 4 Ausschlussfristen; HGB §§ 65, 87 b Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 806/77

1 Sa 206/76 Saarland

Verkündet
am 14. Februar 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

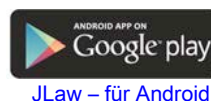
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Beer und Weinmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 29. Juni 1977 - 1 Sa 206/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 15. Januar 1973 von der Beklagten als Verkaufsorganisator eingestellt. Im Arbeitsvertrag hat die Beklagte unter der Überschrift "Vergütung" dem Kläger nach Ablauf der sechsmonatigen Probezeit ein monatliches Gehalt von 2.500,-- DM zugesagt. Weiter heißt es dort: "Darüber hinaus erhält Herr K eine betrieblich noch zu regelnde Umsatzprovision". Mit einem Schreiben vom 29. November 1973 an das damalige Vorstandsmitglied der Beklagten bat der Kläger um eine "definitive Regelung der Provisionszahlung für das abgelaufene Jahr 1973 im besonderen und eine Provisionsregelung für die Zukunft".

Am 27. September 1974 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 31. Dezember 1974 und bot ihm zugleich einen neuen Arbeitsvertrag mit einem Brutto Gehalt von 2.000,-- DM und einer Provisionsregelung an. Hiermit erklärte sich der Kläger nicht einverstanden. Vielmehr kündigte er seinerseits zum 31. Dezember 1974. Provisionsregelungen erließ die Beklagte erst im Verlauf des Jahres 1975.

Am 1. September 1974 trat der Kläger der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft bei. Diese hatte bereits am 27. November 1973 mit Wirkung vom 1. Juli 1973 einen Manteltarifvertrag mit der Beklagten abgeschlossen. In diesem heißt es:

"§ 17 - Verfall von Ansprüchen

Vertragliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, soweit sie nicht spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er aufgrund seines Arbeitsvertrages einen Provisions- und Auskunftsanspruch habe. Diese seien auch nicht infolge Ablaufs der tariflichen Ausschußfrist erloschen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm eine ordnungsgemäße Provisionsabrechnung der abgeschlossenen Aufträge vom 15. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 zu erstellen und dem Kläger daraus noch zustehende Provisionen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, der Arbeitsvertrag enthalte nur eine Absichtserklärung, dagegen keine Provisionszusage. Eine Provisionsordnung habe sie während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses nicht erlassen können, da der Betrieb habe umstrukturiert werden sollen. Im übrigen seien die Ansprüche des Klägers infolge Ablaufes der Ausschußfrist erloschen.

Das Arbeitsgericht hat der Auskunftsklage für die Zeit vom 15. Januar 1973 bis 30. November 1973 stattgegeben und sie im übrigen wegen Ablaufs der tariflichen Ausschußfrist abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil teilweise abgeändert, der Auskunftsklage in vollem Umfange stattgegeben, dem Arbeitsgericht die Entscheidung für die Provisionszahlung vorbehalten und die Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann von der Beklagten Auskunft über die Berechnung seiner Umsatzprovision verlangen.

I. Die Zusage einer Umsatzprovision enthält regelmäßig die vertragliche Nebenverpflichtung, auch über die Berechnung der Ansprüche Auskunft zu geben (BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB Auskunftspflicht; AP Nr. 2, aaO [zu 3a der Gründe]; BAG 7, 51 [53 f.] = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG [zu A 1 der Gründe]).

Die Beklagte hat dem Kläger einen Anspruch auf Umsatzprovision zugesagt. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichtes ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht hat seine Auslegung, ohne daß dies mit Verfahrensrügen



- 4 -

angegriffen wäre, allein auf den Wortlaut der Vertragsurkunde gestützt. Aus deren Wortlaut ergibt sich der Anspruchsgrund. Denn nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages "erhält" der Kläger als Vergütung neben dem Fixum eine Provision, die betrieblich noch zu regeln ist.

Die Revision irrt, wenn sie meint, die Provisionszusage sei deshalb unwirksam, weil die Höhe der Umsatzprovision nicht geregelt sei. Nach § 612 Abs. 2 BGB und § 87 b Abs. 1 in Verbindung mit § 65 HGB gilt in den Fällen, in denen die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist, die übliche Vergütung als vereinbart. Wegen der im Verträge der Beklagten vorbehaltenen Bestimmung der Provisionshöhe ist diese nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 315 Abs. 1 BGB). Entspricht die von der Beklagten noch vorzubringende Bestimmung nicht billigem Ermessen, hat sie das Gericht durch rechtsgestaltendes Urteil zu treffen (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB).

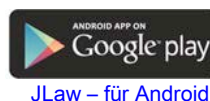
II. Die Ansprüche des Klägers sind nicht infolge Ablaufs der tariflichen Ausschußfrist erloschen.

Mit seinem Eintritt in die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft war der Kläger ab 1. September 1974 nach § 3 Abs. 1 TVG tarifgebunden. Durch den von der Beklagten am 27. November 1973 abgeschlossenen Firmentarifvertrag wurden ab 1. September 1974 auch zurückliegende Ansprüche des Klägers erfaßt (BAG 17, 248 [253] = AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge BAVAV [Bl. 2 R]). Sie wurden jedoch nur in dem Rechtszustand erfaßt, in dem sie sich bereits befanden. Der Kläger hatte am 29. November 1973 die Ansprüche auf Festsetzung der Provision für Gegenwart und Zukunft geltend gemacht. Aber auch Ansprüche vor dem 29. Mai 1973 sind nicht erloschen. Denn insoweit gilt noch keine tarifliche Ausschußfrist. Abgesehen davon hat die Beklagte vorgetragen, daß sie wegen der betrieblichen Umstrukturierung eine Provisionsregelung nicht habe erlassen können.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Provisionsansprüche sind vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht fällig geworden. Die Festsetzung nach § 315 Abs. 2 BGB oder die möglicherweise durch richterliches Urteil vorzunehmende Festsetzung hat rechtsgestaltende Wirkung. Vor der Gestaltung des Provisionsanspruchs kann seine Fälligkeit nicht eintreten und kann auch der Auskunftsanspruch nicht verfallen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Beer

Weinmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

